

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur SofortRente - Hinterbliebenenrente E19

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	1
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	2
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein	2
5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	2
6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur SofortRente - Hinterbliebenenrente E19	2

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente - Hinterbliebenenrente E19

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was gilt bei Tod der versicherten Person?
- 1.2 Was gilt bei Tod der mitversicherten Person?
- 1.3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente?

1.1 Was gilt bei Tod der versicherten Person?

Wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

1.2 Was gilt bei Tod der mitversicherten Person?

Der Baustein Hinterbliebenenrente erlischt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Wenn die mitversicherte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

1.3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Hinterbliebenenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente

Bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente zugrunde, die wir bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Die Höhe des Zinsüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

(2) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter der versicherten Person,
- dem Alter der mitversicherten Person und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins vor und nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Auch bei Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente fallen Verwaltungskosten an.

Wir belasten Ihren Baustein Hinterbliebenenrente mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für den Baustein Hinterbliebenenrente. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir dem Beitrag sofort.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente vom Grundbaustein

In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente?

Der Baustein Hinterbliebenenrente bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Wann kann sich die bezugsberechtigte Person für eine Kapitalzahlung in Höhe eines Jahresbetrags einer Hinterbliebenenrente entscheiden?
- 5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

5.1 Wann kann sich die bezugsberechtigte Person für eine Kapitalzahlung in Höhe eines Jahresbetrags einer Hinterbliebenenrente entscheiden?

Wenn die versicherte Person stirbt, kann die bezugsberechtigte Person nach Tod der versicherten Person eine Kapitalzahlung verlangen. Die Mitteilung muss uns innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person zugehen.

Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht einem Jahresbetrag der ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantierten Hinterbliebenenrente. Die laufende Hinterbliebenenrente reduziert sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

5.2 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Wenn die versicherte Person stirbt, kann die mitversicherte Person verlangen, dass wir den Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente aufschieben.

(1) Voraussetzungen

Die mitversicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnungsmäßig höchstens 85 Jahre alt.

(2) Auswirkungen

- Die Hinterbliebenenrente erhöht sich. Wir berechnen die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.3 Absatz 2.
- Eine eingeschlossene Todesfalleistung erlischt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge zur Sofortrente - Hinterbliebenenrente E19

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit abweichenden Rechnungsgrundlagen) werden bestimmte Regelungen Ihres Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung WRRS1: Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung bei einem Vertrag, zu dem abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart sind?

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente

Bei Abschluss Ihres Bausteins Hinterbliebenenrente verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- für die erbensfallorientierten Leistungen unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung WRRS2: Was gilt bei Versicherungen, die der Übernahme von Versorgungszusagen in den Fällen der Liquidation eines Unternehmens - hier des Versicherungsnehmers - dienen (§ 4 Abs. 4 BetrAVG i.V.m. § 3 Nr. 65 b) EStG)?

Vor Ziffer 1 wird folgender Hinweis ergänzt:

"Art und Umfang der Versicherungsleistungen ergeben sich aus Ihrem Versicherungsschein."

Ziffer 3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Verwaltungskosten

Auch bei Ihrem Baustein Hinterbliebenenrente fallen Verwaltungskosten an.

Wir belasten Ihren Baustein Hinterbliebenenrente mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für

den Baustein Hinterbliebenenrente. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir dem Beitrag sofort.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung und
- eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals."

Ziffer 4 entfällt.

Ziffer 5.1 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Die bezugsberechtigte Person kann nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang eine Kapitalleistung erhalten, wie auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine entsprechende Kapitalleistung vorsah."

Ziffer 5.2 wird um folgenden Hinweis ergänzt:

"Die mitversicherte Person kann nur dann verlangen, dass der Rentenbeginn aufgeschoben wird, wenn auch die ursprüngliche durch die Versicherung abgelöste Versorgung eine Aufschubmöglichkeit vorsah."

Ziffer 5.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Voraussetzungen

Die mitversicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnerisch höchstens 75 Jahre alt."

Abänderung WRRS3: Was gilt bei Vereinbarung einer jährlich steigenden Rente beim Grundbaustein?

Ziffer 1.1 wird ersetzt durch:

"1.1 Was gilt bei Tod der versicherten Person?

Wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlen wir eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente, solange die mitversicherte Person lebt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Die Anwartschaft auf eine Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach erfolgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."

Abänderung WRRS4: Was gilt bei einer Direktversicherung?

Ziffer 1 wird ergänzt durch:

"1.4 Was gilt, wenn sich die versicherte Person und die mitversicherte Person trennen?

Der Baustein Hinterbliebenenrente erlischt, wenn die mitversicherte Person

- der mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;

- der mit der versicherten Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben und nicht in eine Ehe umgewandelt wird oder
- der namentlich genannte Lebensgefährte der versicherten Person oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der versicherten Person ist und das Ende der jeweiligen Partnerschaft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer angezeigt wird.

Der maßgebliche Zeitpunkt für das Erlöschen des Baustein Hinterbliebenenrente ist entweder

- der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung,
- der Zeitpunkt der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder
- der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG.

Eine Leistungspflicht entsteht bei Erlöschen des Bausteins nicht.

Eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn nicht in eine Ehe umgewandelt wird, oder ein Ende der Partnerschaft sind uns unverzüglich anzuzeigen."

Ziffer 5.1 entfällt.

Ziffer 5.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Voraussetzungen

Die mitversicherte Person ist am aufgeschobenen Rentenbeginn rechnerisch höchstens 75 Jahre alt."